

**Satzung der Gemeinde Mutterstadt
zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes
„Aktiver Ortskern Mutterstadt“
Vom 10. Juni 2015**

Der Gemeinderat hat aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutterstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 12.01.2012 im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt (Ausgabe Nr.: 1/2 2012) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen.

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Grundstücke vereinigt oder verschmolzen oder werden neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Teilungen neue Grundstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Das insgesamt ca. 21,8 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Aktiver Ortskern Mutterstadt**“.

**§ 2
Sanierungsziel**

Das Sanierungsgebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und/oder umgestaltet werden.

**§ 3
Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 4
Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Geltungsdauer

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mutterstadt, den 10. Juni 2015
Gemeindeverwaltung:
Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 25. Juni 2015

